

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/4948, 19/5419, 19/5647 Nr. 17, 19/6146 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung
und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung
(Qualifizierungschancengesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land),
Michael Groß, Ulrike Schielke-Ziesing, Otto Fricke und Dr. Gesine Lötzsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine Arbeitsmarktpolitik, die in die Qualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und in die Verbesserung des Schutzes der Arbeitslosenversicherung investiert, zu implementieren und so eine zukunftsgerichtete Antwort auf die Herausforderungen des digitalen und demografischen Wandels zu geben.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen des Gesetzentwurfs einschließlich Änderungsantrag führen im Bundeshaushalt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende mittelfristig zu Mehrausgaben in Höhe von 220 Mio. Euro und aufgrund des Änderungsantrages ab 2020 zu rund 50 Mio. Euro jährlich. Die auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit entfallenden Ausgaben in Höhe von mittelfristig rund 220 Mio. Euro jährlich werden im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes erbracht und führen insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen. Darüber hinaus sind in den Schätzungen Ausgaben für den Lebensunterhalt durch Arbeitslosengeld II in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro jährlich enthalten, das Teilnehmende während einer geförderten Weiterbildung im Rechtskreis des SGB II erhalten. Diese Ausgaben würden auch im Falle eines fortdauernden Leistungsbezugs ohne Teilnahme an einer Weiterbildung anfallen. Im Weiteren ergeben sich aus dem erleichterten Zugang zum Arbeitslosengeld II Mindererträge für Arbeitslosengeld II in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro jährlich. Die Regelungen des Gesetzentwurfs führen im Haushalt der BA mittelfristig zu Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen in Höhe von bis zu rund 6,2 Mrd. Euro jährlich. Davon entfallen rund

1,1 Mrd. Euro jährlich auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und Ausgaben für Arbeitslosengeld, die im Haushalt der BA zu veranschlagen sind. Die Senkung des Beitrags zur Arbeitsförderung führt mittelfristig zu Beitragsmindereinnahmen von rund 5,1 Mrd. Euro jährlich.

Finanzielle Effekte für die Haushalte des Bundes und der BA in Mio. Euro
(Minderausgaben/Mehreinnahmen (-), Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+))

	2019	2020	2021	2022
Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt	120	270	270	270
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit	5.350	5.910	6.060	6.230
darunter Mindereinnahmen durch Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung	4.670	4.830	4.970	5.130
darunter übrige Regelungen	680	1.080	1.090	1.100

Im Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist unter anderem eine doppelte Haltelinie beim Sicherungsniveau vor Steuern und beim Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung vorgesehen. Danach darf das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2025 nicht unter 48 Prozent sinken und der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 nicht über 20 Prozent ansteigen. Die Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung von 3,0 Prozent auf 2,6 Prozent führt zu einem Anstieg des Nettolohns der Beschäftigten und wirkt sich damit rechnerisch dämpfend auf das Sicherungsniveau vor Steuern aus. Da nach dem oben genannten Gesetzentwurf die Haltelinie von 48 Prozent beim Sicherungsniveau vor Steuern einzuhalten ist, müssen die künftigen Rentenanpassungen höher ausfallen. Dies zieht wiederum höhere Beitragssätze und damit auch höhere Belastungen des Bundeshaushalts nach sich.

Mittelbare Auswirkungen der Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung auf die allgemeine Rentenversicherung und auf den Bund

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Beitragssatz							
Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung auf 2,6 Prozent	18,6 %	18,6 %	18,6 %	18,6 %	19,4 %	20,0 %	20,0 %
RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz-Entwurf	18,6 %	18,6 %	18,6 %	18,6 %	19,3 %	19,9 %	20,0 %
Differenz in Prozentpunkten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0
	in Mrd. Euro						
zusätzliche Beitragsmittel *	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	1,4	0,0
zusätzliche Beitragsmittel **	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,4	0,0
davon:							
Beiträge Kindererziehung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0
allg. Bundeszuschuss	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,0
Beitragsgarantie	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

*) Ohne Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten.

**) Etwaige Differenzen in der Summe sind rundungsbedingt.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die stärkere Öffnung der beruflichen Weiterbildungsförderung für arbeitslose und beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber entstehen bei Bürgerinnen und Bürgern für die Beantragung von Arbeitsentgeltzuschuss und Übernahme der Weiterbildungskosten zusätzliche Antrags- und Nachweispflichten. Bei einem durchschnittlichen Aufwand von 3 Minuten ergeben sich bei rund 73.000 Fällen rund 3.700 Stunden jährlich.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die stärkere Öffnung der beruflichen Weiterbildungsförderung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber entstehen den Betrieben zusätzliche Antrags- und Nachweispflichten, insbesondere bei der Übernahme von Weiterbildungskosten und Arbeitsentgeltzuschüssen durch die Agenturen für Arbeit und durch die Jobcenter. Daraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand aus Bürokratiekosten in Höhe von rund 965.000 Euro jährlich. Diesen stehen aber organisatorische und personelle Entlastungseffekte für die Betriebe durch erleichterten Zugang zur externen beruflichen Weiterbildung gegenüber, die andernfalls durch die Beauftragung, Organisation und Durchführung von Eigenkursen (In-House-Schulungen) entstanden wären. Für die Wirtschaft folgt aus der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung ein einmaliger Umstellungsaufwand in geringfügiger Höhe.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die stärkere Öffnung der beruflichen Weiterbildungsförderung für arbeitslose und beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfordert bei der BA einmalige Anpassungen der IT-Systeme und Geschäftsanweisungen, Leitfäden und weiteren Arbeitshilfen in Höhe von rund 400.000 Euro. Aus der Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitsentgeltzuschüsse und die Übernahme von Weiterbildungskosten resultiert ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6,7 Mio. Euro jährlich.

Die Beratung ist bereits umfassende gesetzliche Aufgabe der BA. Mit der Stärkung der Beratung ist das Ziel verbunden, die operative Umsetzung durch die BA zu verändern. Die Änderungen in der operativen Umsetzung werden zum zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand durch zusätzlich durchzuführende Beratungsgespräche führen. Dieser ist von dem Beratungskonzept der BA abhängig und wird derzeit auf eine Höhe von rund 46,8 Mio. Euro jährlich geschätzt, wenn rund 420.000 Beratungsgespräche geführt werden. Der Erfüllungsaufwand betrifft Personalkosten, hinzukommen derzeit nicht quantifizierbare Qualifizierungskosten für das einzusetzende Personal. Inwieweit sich aus den errechneten Personalkosten tatsächlich zusätzlicher Personalmehrbedarf und damit zusätzliche Haushaltsausgaben ergeben, ist von der noch durchzuführenden Personalbedarfsermittlung der BA und der Frage abhängig, inwieweit der Personalbedarf durch Umschichtungen innerhalb der BA gedeckt werden kann. Die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung führt für die BA zu einem einmaligen Umstellungsaufwand in geringfügiger Höhe. Für die BA folgt aus der Senkung der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes und weiterer Leistungen nach dem SGB III zugrunde zu legenden Sozialversicherungspauschale ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtlich rund 3 Mio. Euro.

Weitere Kosten

Die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung entlastet Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Unternehmen mittelfristig um jeweils rund 2,6 Mrd. Euro jährlich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 28. November 2018

Der Haushaltsausschuss**Peter Boehringer**

Vorsitzender

Ekin Deligöz

Berichterstatlerin

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)

Berichterstatter

Michael Groß

Berichterstatter

Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatlerin

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatlerin